

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht. Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 50 vom 11. Dezember 2012

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2012 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Einstellung des Aufstellungsverfahrens
zur Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Achthal – Süd“
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- 2

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung
des Bebauungsplanes „Neukirchen – Schneck“
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
zur Aufstellung des Bebauungsplanes
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 3

Bekanntmachung über den Beschluss zur 64. Änderung
des Flächennutzungsplanes des Marktes Teisendorf
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 4

Gemeinde Piding

Sechste Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung
Vom 5. Dezember 2012 5

Fünfte Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Vom 5. Dezember 2012 6

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund Art. 68 GO i. V. m. Art. 63 GO ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;
dadurch werden

im Verwaltungshaushalt

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
die Einnahmen	1.006.200,00 €	0,00 €	38.646.000,00 €	39.652.200,00 €
und Ausgaben	1.006.200,00 €	0.00 €	38.646.000,00 €	39.652.200,00 €

und

im Vermögenshaushalt

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
die Einnahmen	0,00 €	1.125.300,00 €	10.841.000,00 €	9.715.700,00 €
und Ausgaben	0,00 €	1.125.300,00 €	10.841.000,00 €	9.715.700,00 €

§ 2

Der Stellenplan wird entsprechend der Anlage geändert.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 16. November 2012
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Nachrichtliche Angaben zur 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 2 Nr. 2 der Haushaltssatzung vom 17.1.2012 über Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt und der Stadtwerke, sowie § 3 über Verpflichtungsermächtigungen, § 4 über Steuersätze sowie § 5 über Kassenkredite bleiben unverändert.

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 63 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Einstellung des Aufstellungsverfahrens zur Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Achthal – Süd“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2012 beschlossen, für den Bereich „Achthal - Süd“ eine Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB zu erlassen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planung sind Bedenken und Anregungen eingegangen, die den Ausschuss dazu veranlasst haben, das Verfahren einzustellen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat den Beschluss zum Erlass der Einbeziehungssatzung „Achthal – Süd“ vom 9.5.2012 in seiner Sitzung am 5. Dezember 2012 aufgehoben.

Das Verfahren wurde eingestellt.

Teisendorf, den 7. Dezember 2012
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Neukirchen – Schneck“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 1.10.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neukirchen Schneck“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 298/1 (Hörgl), 298 (Schneck), sowie die neu gebildeten Grundstücke Flst. Nr. 301/2, 301/3 und 300/2 (Schneck), alle Gemarkung Neukirchen.
Der Bebauungsplanentwurf setzt für den Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet fest.

Der Bau- und Umweltausschuss hat den Entwurf des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 5. Dezember 2012 gebilligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht für Jedermann in der Zeit vom

12. Dezember 2012 bis 11. Januar 2013

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Dienststunden, Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung der vorgesehenen Planung.
Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.
Gegenstand der Erörterung und Unterrichtung ist der Planentwurf des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung, **XXX***, **XXX***, mit Satzung und Begründung in der Fassung vom 29.11.2012.

Teisendorf, den 10. Dezember 2012
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung über den Beschluss zur
64. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Teisendorf
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 1.10.2012 die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsentwurf stellt für den Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet dar.

Die Änderung betrifft die Grundstücke Flst. Nr. 298/1 (Hörgl), 298 (Schneck), sowie die neu gebildeten Grundstücke Flst. Nr. 301/2, 301/3, 300/2 (Schneck) und eine Teilfläche aus Flst. Nr. 301 (Pfarrfründestiftung Neukirchen), alle Gemarkung Neukirchen.

Der Marktgemeinderat hat den Änderungsentwurf in seiner Sitzung am 3.12.2012 gebilligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht für Jedermann in der Zeit vom

12. Dezember 2012 bis 11. Januar 2013

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Dienststunden, Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung der vorgesehenen Planung.
Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.
Gegenstand der Erörterung und Unterrichtung ist der Planentwurf des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung, **XXX***, **XXX***, mit Begründung in der Fassung vom 29.11.2012.

Teisendorf, den 10. Dezember 2012
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Piding

**Sechste Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
Vom 5. Dezember 2012**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS.WAS) vom 4.10.1995 (Amtsblatt Nr. 46 vom 21.11.1995), zuletzt geändert durch Satzung vom 3.12.2008 (Amtsblatt Nr. 50 vom 9.12.2008) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche: 0,75 €
- b) pro m² Geschossfläche: 3,25 €.“

2. § 9 a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngrößen

- bis 2,5 m³/h : 33,00 €
- bis 6,0 m³/h : 50,00 €
- bis 10,0 m³/h : 91,00 €
- über 10,0 m³/h : 331,00 € .“

3. § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,17 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

4. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld ist zum 1. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der verrechneten Kubikmeter entnommenen Wassers aus der Jahresabrechnung des Vorjahres und die Hälfte der in diesem Jahr geltenden Grundgebühr zu leisten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Piding, den 5. Dezember 2012
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Piding

**Fünfte Satzung der Gemeinde Piding zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
Vom 5. Dezember 2012**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

§ 1

§ 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS EWS) vom 4.10.1995 (Amtsblatt Nr. 46 vom 21.11.1995), zuletzt geändert durch Satzung vom 7.2.2003 (Amtsblatt Nr. 8 vom 18.2.2003) wird wie folgt geändert:

„Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 10,50 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Piding, den 5. Dezember 2012
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister
